

Zur eidgenössischen Politik zur Zeit des dreissigjährigen Krieges

Autor(en): **Lessing, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-64635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur eidgenössischen Politik zur Zeit des dreissigjährigen Krieges.

Frau Dr. Gallati hat als erste Frau dem Jahrbuch einen Beitrag geliefert, einen Beitrag, der volle Beachtung verdient.¹⁾ Kritische Begabung und ein nicht gewöhnlicher Fleiss haben eine Arbeit geschaffen, die unsere Kenntnis der Schweizergeschichte für die beiden letzten Drittel des dreissigjährigen Krieges — dass und weshalb sie nur diesen Zeitraum berücksichtigt, sagt G. in der Vorbemerkung — bedeutend erweitert und vertieft. Eine intensive Archivarbeit setzt G. in Stand, manches Neue von Wichtigkeit zu bringen, bei manchem bekannten unsere Auffassung wesentlich zu korrigieren. Zu untersuchen, ob alles der Kritik standzuhalten vermag, wird die Hauptaufgabe dieser Besprechung sein.

I.

Als Charakteristik für den ganzen behandelten Zeitraum ergibt sich aus G's Darstellung, dass sich die Politik der einzelnen Orte, wie des evangelischen und katholischen Körpers — denn als Gesamtheit treibt die Eidgenossenschaft keine Politik — auf schweizerische Angelegenheiten unter stärkstem Hervortreten des konfessionellen Gesichtspunktes beschränkt. Eidgenössischer und konfessioneller Sinn sind in ständigem Konflikt. Deutlich ist zu erkennen, dass man in beiden konfessionellen Lagern die Errungenschaft des Schwabenkrieges: die tatsächliche Exemption vom Reich hoch wertet und erhalten will.²⁾ Ganz offen wird auf beiden Seiten die Sympathie für die kämpfenden Glaubensgenossen im Reich zur Schau getragen; aber alle sind zu der Einsicht gelangt, dass ein Hineinziehen der Eidgenossenschaft in den grossen Krieg dieser grosse Gefahren bringen würde: ihre Unabhängigkeit, selbst ihr Bestand würde in Frage gestellt, und, was am unmittelbarsten wirkt: sie müsste die Greuel des Krieges über sich ergehen lassen. Diese Ueberzeugung wirkt nun dauernd aufs stärkste. Sie hält nicht nur dem Wunsche, für die Glaubensgenossen im Reich tätig Partei zu ergreifen, sondern auch dem viel heftigeren Verlangen, den innereidgenössischen Streit mit den Waffen

¹⁾ Frieda Gallati, Eidgenössische Politik zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. 33 und 34. Zürich 1918 und 1919. 150 + 258 S.

²⁾ Auf die hiermit in Widerspruch stehende «*declaratio sincera*» kommen wir später zu sprechen.

zur Entscheidung zu bringen, das Gegengewicht. Kein Teil hegt ernstliche Angriffsabsichten gegen den andern, aber jeder glaubt sich vom andern bedroht, und dieses Misstrauen schafft eine latente Kriegsgefahr. In diesem Falle, wenn man angegriffen wird, erscheint es beiden erlaubt und geboten, die Hilfe des glaubensverwandten Auslandes in Anspruch zu nehmen. Aber, und dies ist wiederum kennzeichnend, man will wohl die Hilfe des Auslandes annehmen, nicht aber Gegenrecht üben, sich nicht zu einer aktiven Hilfeleistung an dieses verpflichten, denn hierdurch würde die Wahrscheinlichkeit stark wachsen, in die grossen Händel verwickelt zu werden und «sedem belli» in die Eidgenossenschaft zu kommen.

Es gelingt die Eidgenossenschaft ausserhalb des Krieges zu halten, aber der Friedenszustand in ihr ist doch zu labil, als dass das wechselnde Machtverhältnis im Reiche nicht regelmässig auch die gegenseitige Lage der beiden Parteien in der Schweiz beeinflussen würde. Die Siege der Schweden stärken die Evangelischen und machen die Katholischen nachgiebiger; die Siege der Kaiserlichen wirken entsprechend zu Gunsten der altgläubigen Orte.

Die Neigung der eidgenössischen Orte, die Hilfe des Auslandes für sich zu gebrauchen, eine Gegenleistung aber nach Möglichkeit abzulehnen, lassen den Kriegführenden immer mehr ein Bündnis mit den glaubensverwandten Schweizern als nicht allzu wertvoll erscheinen, vor allem auch noch, weil automatisch ein solches dem Gegner den andern Teil der Eidgenossenschaft als Verbündeten zuführen muss. Dazu kommen die ständigen Bemühungen des an Ansehen und Macht wachsenden Frankreich, den innern Frieden in der Eidgenossenschaft zu wahren, wie es sein Interesse der Truppenlieferungen wegen erheischt.

All dies verbunden mit der Scheu, in den Krieg hineingezogen zu werden, wirkt zusammen, sodass schliesslich immer wieder der innere Frieden und damit auch die Neutralität der Eidgenossenschaft gewahrt bleibt.

Schliesslich sehen wir, dass, während bei den Kriegführenden die politischen, rein staatlichen Interessen immer mehr die rein religiösen überwiegen und in den Hintergrund drängen, in der innereidgenössischen Politik die religiösen allein massgebend bleiben. Diese Abwandlung im Ausland mag gerade bei den eifrigsten, bei Zürich und den Landkantonen, ernüchternd und dämpfend, den Eifer für die ausländischen Glaubensverwandten lähmend gewirkt, sie mit Misstrauen gegen diese erfüllt und so die Erhaltung des Friedens gefördert haben.

Wir müssen es uns versagen, auf die einzelnen Phasen, die G's Werk behandelt, einzugehen. Eine auch noch so gedrängte Inhaltsangabe

würde den uns zur Verfügung stehenden Raum überschreiten und schliesslich doch ihren Zweck nicht erfüllen. Fast überall bringt G. Neues und Beachtenswertes: das Buch verdient es, selbst gelesen zu werden. Wenn wir uns im folgenden nur mit dem beschäftigen, an dem wir Aussetzungen zu machen uns verpflichtet fühlen, so wolle man nicht vergessen, dass das, womit wir uns einverstanden erklären können, was die Kritik nicht herausfordert, durchaus überwiegt.

II.

Es stehen sich in der Eidgenossenschaft die beiden Religionsparteien gegenüber. Ihre Politik ist nicht ursprünglich eine einheitliche, wird vielmehr von Fall zu Fall auf den Konferenzen durch die Gesandten der verschiedenen Orte festgesetzt durch Kompromisse. Sehr eingehend behandelt G. das Zustandekommen der Politik der evangelischen Städte. Sie zeigt uns, dass diese eine Resultierende darstellt, die sich aus häufig stark gegeneinander wirkenden Komponenten ergibt. Bei jeder wichtigen Frage sehen wir die Stellungnahme Zürichs, das, wenn religiöse Dinge im Spiele sind, meist «hitzig», sonst aber «lau» ist, Berns, bei dem der territoriale Gesichtspunkt und der der Nützlichkeit überwiegen, bald unternehmend, bald bedächtig, immer aber voll Kraftgefühl, Basels — gewöhnlich unterstützt von Schaffhausen — das konsequent den Neutralitätsstandpunkt vertritt, aber nicht aus Idealismus, sondern ganz realpolitisch aus den Interessen der Grenz- und Handelsstadt heraus, wobei es in seinem Bundesbrief die rechtlichen Grundlagen für seine Politik findet. Das eigenartige ist nun — vielleicht hätte G. doch darauf aufmerksam machen dürfen — dass Basel fast die ganze Zeit hindurch die entscheidende Rolle spielt. Zu dem schliesslich glücklichen Ergebnis der eidgenössischen Politik während des 30jährigen Krieges haben auf evangelischer Seite weniger die grösseren, kraftvollen Staaten beigetragen, als die kleinen, schwachen, von Natur zur Friedfertigkeit geneigten und gezwungenen. Es ist nicht die Tätigkeit, das positive, sondern die Untätigkeit, das negative, was die Eidgenossenschaft rettet. Basel und Schaffhausen bestimmen letzten Endes mehr als Zürich und Bern die Politik des evangelischen Körpers. Dies ist nur möglich infolge der Eigenart des eidgenössischen Bundes, in dem trotz der sehr verschiedenen Grösse der Bundesglieder und trotzdem den jüngeren Orten nicht die gleichen Rechte wie den älteren zustanden, die kleineren (und jüngeren) nicht unter die Vormundschaft der grösseren gerieten, sondern ihre volle Selbständigkeit bewahrten: wir finden nichts, was an eine Hegemonie Berns oder Zürichs erinnerte.

In Zürich lernen wir die führenden Männer kennen. Vor allem

ist es Breitinger, mit dem sich G. eingehend beschäftigt und hier manches Neue und Wichtige bringt.

Eine gewisse Lokalfärbung dürfe keinem schweizerischen Werke fehlen, sagt Paul Schweizer im Vorwort zu seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität. Bei ihm gibt Zürich die Färbung, bei G. ebenfalls. Breitinger ist der bedeutendste Mann der Eidgenossenschaft und an den Zwistigkeiten der Zürcher mit den V Orten entzündet sich fast all die gefährlichen innereidgenössischen Händel jener Zeit. So ist es durchaus berechtigt, dass Zürich und Breitinger im Vordergrund stehen, bieten die herrlichen Schätze an Quellen amtlichen und nichtamtlichen Ursprungs in Staatsarchiv und Zentralbibliothek doch auch das Mittel, tief in das Wesen der Politik Zürichs und seiner führenden Männer einzudringen.

Zürichs Schätze aber haben G. verführt, der Darstellung dessen, was sie bieten, so viel Raum und auch wohl Arbeitskraft zuzubilligen, dass dadurch die Darstellung anderer Dinge etwas zu kurz gekommen ist. Wenn wir G. lesen, so können wir nicht recht verstehen, weshalb es den Zürchern mit ihrem gewaltigen Breitinger nicht gelungen ist, die andern evangelischen Eidgenossen mit sich fortzureissen. Weshalb konnte Basel auf den Konferenzen seinen Standpunkt so stark zur Geltung bringen, weshalb dringt es mit seiner Politik meist durch? Es muss doch wohl so bedeutende Staatsmänner gehabt haben, dass sie sich mit den Zürchern messen konnten, wenn nicht ihnen überlegen waren. G. scheint es übersehen zu haben, dass Breitinger bedeutende, ihm gewachsene Gegenspieler im evangelischen Lager gehabt haben muss, sie hätte sie — schon um Breitingers willen — hervorsuchen und eingehender behandeln sollen. Das ist nicht geschehen. Den einzelnen Zürchern stellt sie Basel als ganzes gegenüber. So gelangen wir nicht zu dem tieferen Verständnis des Zustandekommens der gesamtevangelischen Politik, wie G. sie uns für die zürcherische gibt. Weit eher konnte an andern Stellen gekürzt werden, als hier, wo es sich um die Darstellung der gegeneinander ringenden geistigen Kräfte handelt, also um das Wesentlichste. Reichten die Quellen nicht aus, die Forschung auf einzelne hervorragende politische Führer der andern Städte hinabzuführen, so musste dies gesagt werden. Bei dem angeführten Basler Quellenmaterial, besonders was Wettstein betrifft, haben wir den Eindruck, dass es wohl möglich war, mehr zu bieten. Tatsächlich unzulänglich scheinen die Quellen auf katholischer Seite zu sein, um, wie es bei den evangelischen geschehen, die Politik der V Orte — diese behandelt G. von den katholischen nahezu ausschliesslich — in ihrer Entstehung auf die Beschlüsse der einzelnen Regierungen und die Kom-

promise auf den Konferenzen zurückzuführen. Gerade deshalb hätte G. uns hier einiges über ihre Quellen sagen sollen. Sie führt nur Akten des Staatsarchivs Luzern an. Enthalten die Archive der andern vier Orte für diese Zeit nichts, war in Freiburg und Solothurn, in Glarus und St. Gallen nichts zu finden? Das meiste Licht fällt auf die evangelische Politik durch Schriftstücke nichtamtlichen Ursprungs, für die katholische Politik standen G. nur amtliche Schriftstücke zu gebote, die in Luzern liegen. So war es ihr versagt, in Luzern so tief zu schürfen, wie in Zürich. Sollten sich in Privatarchiven der Innerschweiz Akten, vor allem Privatkorrespondenzen aus jener Zeit finden, so würde der Wissenschaft durch ihre Benutzbarmachung ein grosser Dienst erwiesen.

Entsprechend den benutzten Quellen erscheint bei G. die Politik der V Orte meist als eine geschlossene, so, wie sie in den amtlichen Schriftstücken, die im Namen aller ausgefertigt werden, zum Ausdruck kommt, während zu vermuten ist, dass auch sie das Ergebnis von Kompromissen zwischen den einzelnen Orten ist.

Allerdings dürfen wir wohl annehmen, dass bei den politisch primitiveren und geographisch zusammenliegenden Landkantonen die Interessen weniger divergierten, als bei den Städten.

Die Politik der V Orte war eine ausgeprägt konfessionelle. «An Befürwortern einer solchen hatte es in den V Orten nie gemangelt und auch die damaligen (1631) Leiter derselben betrachteten sie als ihre Pflicht und Schuldigkeit». Als einen dieser Leiter nennt G. an dieser Stelle (I. 68) den Luzerner Stadtschreiber Ludwig Hartmann.

Von Uri erfahren wir, dass es «gerne seiner eigenen Meinung folgte und bisweilen aus der Bahn der fünförtigen Politik einen unerwarteten Seitensprung tat» (I. 30), dass im Frühjahr 1635 dort momentan der französische Einfluss dominierte, dass es «sich nicht immer jener Solidarität befliss, die der katholische Vorort für unerlässlich für eine erfolgreiche Politik erachtete» (I. 27). Noch einige andere Bemerkungen liessen sich anführen, man muss sie aber zusammensuchen.

Luzerns Politik wird als sehr vorsichtig geschildert. Es scheut sich vor jedem Risiko (II. 62), sucht zwischen den beiden katholischen Kronen (Bourbon und Habsburg) zu lavieren (II. 14) und spielt eine vermittelnde Rolle. In der gefährlichen Krisis, die durch die Belagerung von Konstanz entsteht, wirkt Luzern dauernd mässigend auf die andern IV Orte ein, verhindert vielleicht den Krieg. Für das gleiche Jahr 1633 (und 1634) erzählt uns G. dann (II. 127 ff) in anderem Zusammenhang von einer ganz extremen Politik Luzerns, die auf den Bruch mit den evangelischen Orten, letzten Endes wahrscheinlich auf die Auflösung der Eidgenossenschaft hinausläuft. G. hätte wohl eine Erklärung hier

für beizubringen versuchen, zum mindesten auf das Problem aufmerksam machen müssen, das diese beiden gleichzeitigen politischen Richtungen uns stellen.

Wir kommen darauf noch ausführlich zu sprechen (S. 253 ff). Als Führer dieser extremen Richtung werden genannt: neben Hartmann Schultheiss Jost Bircher und Seckelmeister Schuhmacher. Einige nähere Angaben über diese wären erwünscht gewesen.

Bei ihrer sonstigen sorgfältigen Quellenbenutzung ist es auffallend, dass G. eine Quelle, die ihr bekannt war, vernachlässigt hat, eine Quelle, die viel zur Erklärung der gemässigten Haltung Luzerns bei der Konstanzer Angelegenheit beigetragen hätte. Es sind dies Stellen in Briefen Rohans, die sich auf den Nuntius in Luzern beziehen.¹⁾

Die franzosenfreundliche Haltung des Nuntius musste um so mehr hervorgehoben werden, als G. früher (I. 68) ihn unter den Stützen der konfessionellen Politik der V Orte nennt: «Ausserdem war der Nuntius in Luzern ein fleissiger Mahner zur Standhaftigkeit und ein Warner vor jedem Kompromiss; auch sorgte er dafür, dass die Verteidiger der alten katholischen Rechte durch päpstliches Lob einen festen Rückhalt gewannen». Der Passus macht nicht den Eindruck, nur für das Jahr 1631 geschrieben zu sein, und wenn dem auch so wäre, muss der Leser darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Nuntius eine starke Schwenkung vollzogen hat. Scotti war schon 1631 Nuntius (nach Rott: 1621–28 Scappi, Mai 1630 – Mai 1639 Scotti, 1639–43 Farnese) und Kompromisse gerade was Frankreich wünschte, denn nur durch solche konnte der innere Frieden erhalten werden. Es war von grosser, vielleicht ausschlaggebender Bedeutung, dass während der Krisis des Jahres 1633 der Vertreter des Papstes die französischen Interessen in der Eidgenossenschaft unterstützte. Uebrigens hat schon Rott, *Histoire de la Représentation etc.* IV, 2, S. 23 darauf hingewiesen, dass Rohan «pût compter sur le concours absolu du nonce».

Hervorheben möchten wir noch, was G. aus dem Berner Consultum vom 8. März 1632 mitteilt (I, 82): «Man hielt es (in Bern) nicht für

¹⁾ Der Herzog schreibt am 16. Juni 1633 an Bouthillier: M. le Nonce se porte franchement pour la France; am 30. Juni 1633: M. le Nonce s'y porte avec toute affection et fait a demi la charge d'Ambassadeur de France; am 21. Juli 1633: M. le Nonce merite par la continuation de ses bons offices qu'on fasse cas de lui, je vous (Bouthillier) envoie la derniere lettre qu'il m'a escrite. J'entretienne avec lui estroite correspondance. Il me prie qu'on le mesnage afin qu'il soit plus utile; am 12. Oktober 1633: der zu ernennende Ambassadeur solle drei Wochen oder einen Monat in Luzern bleiben, où M. le Nonce qui est puissant et très intentionné lui servirait grandement, afin d'y rompre les menées Espagnoles. (Bundesarchiv, Depeschen Rohans, Layettes 41 – 49.)

ausgeschlossen, dass wenigstens Uri, Schwyz und Unterwalden zum Beitritt (zum schwedischen Bündnis) oder dann zum Versagen des Passes für die Feinde des Königs bewogen werden könnten». Vielleicht gibt uns eine Sonderuntersuchung einmal über die interessante Tatsache Aufschluss, dass der Rat von Bern damals mehr Hoffnung auf die Landkantone, als auf die Städte (es ist von den «katholisch genannten» Eidgenossen die Rede, also wohl auch von Solothurn und Freiburg, die G. meist vernachlässigt) setzte.¹⁾ Heute können wir jedenfalls daraus entnehmen, dass die Haltung der einzelnen katholischen Orte starken Schwankungen unterworfen war. Es wäre eine nicht leicht zu lösende, aber um so reizvollere Aufgabe, festzustellen, wie die Landkantone auf die verschiedenen Einflüsse, die auf sie ausgeübt wurden, reagiert haben; es müsste dazu eine Art Psychologie dieser einzigartigen Staaten geschrieben werden.

III.

Ganz besonderes Interesse erwecken die beiden Unterabschnitte des zweiten Kapitels: «Breitinger und Gustav Adolf» und «Johann Philipp Spiess». G. wendet sich hier gestützt auf gründliche und ergebnisreiche Forschung (vor allem in der Zentralbibliothek Zürich) gegen die Darstellung, die Paul Schweizer in seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität von der Tätigkeit Breitingers im Jahre 1632 gegeben hat. G. kommt zu dem Ergebnis, «dass Antistes Breitinger und sein pfälzischer Freund Peblis (der nach G. Pfälzer und nicht, wie Schweizer glaubte, ursprünglich Schotte war [I, 43 Anm. 3]), damals gefährliche Absichten gegen die eidgenössische Neutralität und für ein kriegerisches Vorgehen an der Seite Gustav Adolfs» nicht hegten (I, 119). Ferner, dass nicht Breitinger der «Verfasser oder Inspirator jener in seinem Nachlass befindlichen Gutachten und Bedenken», noch jener im Sommer 1632 erschienenen Flugschriften war, die zur Aufgabe der Neutralität, zum Bunde mit den Schweden und zur — dies die Flugschriften — Auflösung des eidgenössischen Bundes rieten. Als deren Autor stellt G. vielmehr den pfälzischen Exulanten Johann Philipp Spiess fest.

Unzweifelhaft erfährt unsere Kenntnis von der Tätigkeit und den Bestrebungen Breitingers und seiner Freunde in jener Zeit eine bedeutende Vertiefung, die Ansicht Paul Schweizers kann in ihrem vollen Umfang keineswegs mehr aufrechterhalten werden, aber so, wie G. uns

¹⁾ Dem schwedischen Ambassador (solle) sonderbahr und in geheimb die andütung geben werden, möchte nochmalen versuch zu tun, die katholisch genannten Eydgnossen, sonderlich aber die drey länder . . . zu disponieren, dem Bündnis beizutreten . . . oder aber auf wenigst . . . den Feinden des Schwedenkönigs den Pass zu sperren. (Staatsarchiv Bern. Evang. Abschiede E.)

das Bild jetzt zeigt, glauben wir es auch nicht als sicher der Wirklichkeit entsprechend annehmen zu dürfen. Es scheint, dass G. in ihren Schlüssen weiter geht, als es die Quellen erlauben. Wir müssen des näheren darauf eingehen. Nicht, dass G.'s Schlüsse falsch sein müssen, wollen wir zeigen, nur, dass man an Hand der von ihr entdeckten und benutzten Quellen nicht zu einem sicheren Resultate kommen kann.

G. kommt zu ihrer Ueberzeugung einmal durch den Briefwechsel zwischen Breitinger und Peblis, dann dadurch, dass nicht der Antistes, sondern Spiess der Verfasser jener Flugschriften ist.

Aus den vielen Briefen des Peblis kann G. mit Sicherheit nachweisen, dass er sehr bald Breitinger und die Zürcher Regierung vor Gustav Adolf gewarnt hat, dass er ihnen rät, neutral zu bleiben, keinerlei fremde Truppen ins Land zu lassen. Nun nimmt G. an, Peblis habe den Antistes zu überzeugen vermocht, da dieser «sich Tatsachen nicht zu verschliessen pflegte». Damit mag G. recht haben, aber zu beweisen ist es nicht. Leider sind von dem Briefwechsel nur wenige Kopien von Briefen Breitingers — «der kurz und selten schrieb» — erhalten. Die beiden von G. angeführten Briefe Breitingers (an Peblis Ende März und an Rasche Herbst 1632) können den Beweis nicht erbringen. Sie beziehen sich auf das Verhalten des Königs dem Pfälzer Kurfürsten gegenüber, auf das Bestreben, dem Luthertum in der Pfalz Boden zu verschaffen. G. hat ganz recht: «einer schweren Enttäuschung hatte die anfängliche Begeisterung für den Retter des Evangelium Platz gemacht» (I, 119), er war nicht der uneigennützig Helfer. Aber musste das dahin führen, dass Breitinger nun den Plan oder die Hoffnung aufgab, mit Hilfe der Schweden den Streit mit den katholischen Orten zum Austrag zu bringen? Man darf nicht vergessen, dass es nicht Breitingers Absicht war, dem Schweden mit der Macht Zürichs zu helfen — dieser, wenn sie je vorhanden gewesen wäre, hätte Gustav Adolfs Eifer für das Luthertum zu ungunsten der Reformierten sicherlich ein Ende bereitet —, sondern, dass er Gustav Adolf für die Zwecke Zürichs und der reformierten Eidgenossen benutzen wollte. Es handelte sich in Breitingers Augen um einen Existenzkampf — im geistlichen Sinne —, in dem der Schwedenkönig der einzige mögliche Verbündete, der über ausreichende Truppen verfügte, war. Was für die Pfalz eine Gefahr bildete, was Peblis vor Augen hatte, wenn er vor den Schweden warnte, war für die Schweizer Städte durchaus nicht so bedrohlich. Man darf sie doch nicht auf eine Stufe mit Friedrich von der Pfalz stellen. Dieser allerdings war von Schweden völlig abhängig, sie aber hatten etwas zu bieten und konnten als Macht zu Macht verhandeln, sich gegen etwaige Unterdrückungsgelüste des Königs schützen, denn Verträge abzuschliessen

verstanden jene Herren ja recht gut. Wir müssen also G. gegenüber behaupten, dass Plebis Warnungen nicht unbedingt ihre Wirkung auf Breitinger ausgeübt haben müssen. Da die Beweise dafür wie dagegen in den Quellen fehlen, können wir zu keinem sicheren Resultate kommen, müssen uns, wie so oft, mit einem «vielleicht» begnügen.¹⁾

Nicht Breitinger, sondern Spiess ist der Verfasser des berüchtigten Gespräches zweier evangelischen Eidgenossen und anderer Streitschriften gleicher Tendenz. Spiess stand einige Zeit in engeren Beziehungen zum schwedischen Gesandten Rasche, wie G. nachweisen kann. Sehr wichtig zur Beurteilung Breitingers ist es, wie er sich nach dem Erscheinen des «Gespräch» zu Spiess stellt.²⁾

G. schreibt, Spiess schein sich der Gunst der Zürcher Regierung andauernd erfreut zu haben. Sie gewährte ihm im Sommer 1632 bereitwillig Aufenthalt in Stammheim, empfahl ihn dem Vogt zu Steineck. Aus dem öffentlichen Almosen und persönlich von Breitinger, Seckelmeister Hirzel u. a. empfing er erbetene Unterstützungen. Im Herbst 1632 wurde Breitinger Pate seines Kindes. Seine Bedenken und Gutachten wurden von den Zürcher Herren angenommen. G. meint nun, man würde zu weit gehen, wenn man daraus schliessen wollte, dass der Antistes und seine Kreise mit allen Behauptungen und Tendenzen des Spiess einverstanden gewesen seien. Man bediente sich seiner gerne als Nachrichtenvermittler und nahm an seiner publizistischen Tätigkeit zunächst keinen besonderen Anstoss. Seine ausgeprägt evangelische Richtung und äussere Frömmigkeit waren für ihn in Zürich eine gute Empfehlung, liessen die Kritik an seiner übrigen Persönlichkeit stark zurücktreten (I, 141).

Hierin kann ich G. nicht folgen. Gewiss war es nicht nötig, dass Breitinger zu allen Behauptungen und Tendenzen des Spiess Stellung nahm und sie billigte. Aber in einer Angelegenheit musste er Stellung nehmen. Mochten die andern Flugschriften des Spiess keine weitere Verbreitung gefunden, kein Aufsehen erregt haben, das Gespräch zweier evangelischer Eidgenossen hatte Aufsehen erregt, war so verbreitet, dass es noch heute in den meisten grösseren Schweizer Bibliotheken vorhanden ist. Konnte Breitinger, wenn er die Tendenz dieser Schrift missbilligte, ihrem Verfasser weiter persönliche Unterstützungen zukommen

¹⁾ Breitingers Verlangen aus dem Jahre 1641, das Bild Gustav Adolfs aus der Wasserkirche zu entfernen (I, 123), hat G. wohl selbst nicht als Beweis für den Umschlag in seinen politischen Absichten im Jahre 1632 anführen wollen.

²⁾ Dass Breitinger wusste, dass Spiess der Verfasser war, unterliegt wohl keinem Zweifel. Falls dieser ihm seine Schrift nicht selbst zugestellt hat, musste ihn Breitinger noch viel eher als wir heute an seinem Stil erkennen.

lassen, mit ihm in schriftlichem Verkehr bleiben (I, 141, Anm. 3) Musste er diesen Mann nicht schleunigst von sich abschütteln, schon um sich nicht vor andern, die auch um die Autorschaft wussten, zu kompromittieren? Aber nicht nur Breitinger, sondern auch Seckelmeister Hirzel und die Regierung bewahrten Spiess ihre Gunst. Wie soll man das verstehen, wenn man nicht annimmt, dass sie eben nicht jenen moralische und patriotische Entrüstung gegenüber den Tendenzen der Schrift empfanden, wie spätere. Dürfen wir eine solche Dosis Menschenverachtung bei Breitinger und seinen Freunden voraussetzen, dass sie mit dem obskuren und dem eidgenössischen Gedanken schädlichen Mann weiter in Verbindung blieben, ihn unterstützten, um ihn als Nachrichtenvermittler weiter gebrauchen zu können? Und schliesslich, wie ist es zu verstehen, dass wenige Monate nach dem Erscheinen des «Gespräches» der oberste Zürcher Pfarrer Patenstelle bei einem Kinde des Spiess annahm? Seinem Charakter und dem der leidenschaftlichen Zeit nach konnte Breitinger nicht in solch nahe Verbindung — die er als Geistliche durchaus ernst nehmen musste — zu Spiess treten, wenn er dessen politische Tendenzen missbilligte. Gebrochen, und zwar endgültig, hat Breitinger mit ihm aus Gründen, die mit seiner publizistischen Tätigkeit nichts zu tun haben: als sich nach einigen Jahren herausstellte, dass Spiess die Frechheit gehabt hatte, den Antistes zum Paten eines in Konkubinat erzeugten Kindes zu machen (I, 146).

Breitinger hat die Streitschriften gegen die Neutralität nicht verfasst. Der Beweis, dass sie mindestens unter seiner Leitung entstanden sind, den Paul Schweizer glaubte erbracht zu haben, ist durch G. widerlegt worden: Spiess ist im Stande gewesen, die Streitschriften unabhängig von Breitinger zu schreiben. Wie sich aber der Antistes tatsächlich zu der publizistischen Tätigkeit Spiessens stellte, wie die Warnungsbriefe Peblis auf ihn wirkten, das bleibt m. E. noch eine offene Frage. Das Ziel selber: Breitingers Denken, Wollen und Handeln im Jahre 1631 klarzulegen, dies Ziel hat G. nicht erreicht, konnte sie mit den ihr zu Verfügung stehenden Quellen nicht erreichen. Aber sie hat uns diesen Ziele ein gutes Stück näher gebracht, und das ist eine dankenswerte wissenschaftliche Tat.

IV.

Der Frage nach Zürichs Schuld an der Neutralitätsverletzung in Stein durch Horn widmet G. neunzehn Seiten ihrer Arbeit. Mit ausserordentlichem Fleisse hat sie alle Akten und die einschlägige Literatur durchforscht, um ein Zeugnis dafür zu finden, dass Zürich um die Neutralitätsverletzung gewusst habe. Sie findet keines und kommt so

zu dem Schluss, dass von einem Einverständnis zürcherischer Kreise mit der Neutralitätsverletzung Horns nicht die Rede sein könne. Von einer indirekten Schuld aber kann sie Zürich nicht freisprechen: «der Neutralitätsgedanke hatte noch nicht so fest Wurzel gefasst, dass er über eine unzulässige Parteinahme triumphiert und Hoffnungen und Wünsche für die eigene Macht, die sich an das Glück des einen Kriegführenden knüpften, ausgeschaltet hätte» (II, 37). G. hat sich nur zu sehr in die Akten vertieft, hat aus ihnen alles ergründen wollen und so das eigene unbefangene Denken unterdrückt. Sie scheint nie eine Karte zur Hand genommen und sich dabei gefragt zu haben: wie sollte Horn sich Konstanz' bemächtigen, bevor die Spanier ankamen, ohne die schweizerische Neutralität zu verletzen? Hätte sie es getan, so wäre sie nicht zu der zwar scharfsinnigen, in diesem Falle aber völlig verfehlten Beweisführung gekommen.

G. sagt, es sei «vor allem nötig, die Kenntnis von der Absicht Horns, die Bodenseestadt zu erobern, und das angebliche Wissen um die geplante Neutralitätsverletzung auseinanderzuhalten.» Die Absicht an sich sei bekannt gewesen; ob die Art der Ausführung Zürich bekannt gewesen sei, untersucht G. Sie kommt zu dem Schluss, dass diese Zürich nicht bekannt war (sie folgert dies aus dem Fehlen von Unterhandlungen Horns mit der Stadt und einigen weiteren Angaben, auf die wir noch zurückkommen). Diese Unterscheidung zwischen allgemeiner Absicht und besonderem Ausführungsplan mit ihren Folgerungen ist in hundert Fällen richtig, hier bei Konstanz aber nicht. Es wird im folgenden zu zeigen sein, dass es nur eine einzige Art gab, Konstanz mit Erfolg anzugreifen; wusste man also um die Absicht im allgemeinen, so kannte man auch die Durchführung im besonderen.

Und ferner hat das eingangs erwähnte Zürcher «Lokalkolorit» sie und andere vor ihr gehindert, das Konstanzer Unternehmen vom richtigen Gesichtspunkt aus zu sehen, zu sehen, wo die Leitung des Unternehmens liegt.

Im Frühjahr 1633 handelte es sich für die beiden Verbündeten, Frankreich und Schweden, darum, die Belagerung Breisachs, mit Philippsburg die letzte Position der katholischen Partei im westlichen Oberdeutschland, gegen die geplante Entsetzung durch ein von Italien heranmarschierendes spanisches Heer zu sichern. Rohan, dem die Aufgabe übertragen war, den Anmarsch der spanischen Armee aufzuhalten, glaubte, je geringer die Aussichten wurden, das Veltlin zu sperren, das am besten erreichen zu können, wenn er die Stadt Konstanz in seinen Besitz brachte. Der Plan, diese Stadt zu besetzen, ging von Rohan aus. G. schreibt selbst: «Vornehmlich war es eine Lieblingsidee Rohans, durch die Einnahme von Konstanz die spanische Hilfe für den Gegner von vorn-

herein unwirksam zu machen. Seit dem Frühjahr gab sich der Herzog, der schon längst (1632) den Besitz von Konstanz und Lindau als das Heilsamste für die evangelische Sache angesehen hatte, die grösste Mühe, die schwedische Kriegsleitung dafür zu gewinnen.» (II, 20.) Sie hätte hinzufügen können, dass Rohan hierin im Einvernehmen mit Richelieu handelte (Rott, a. a. O., IV, 2, S. 54). Herzog Bernhard von Weimar weigerte sich, Mitte Mai aber war Horn dazu bereit.¹⁾

Von Frankreich, von Rohan ging also die Initiative zur Eroberung von Konstanz aus, die Schweden mussten dazu erst gewonnen werden. Sie willigten ein, aber doch wohl erst, nachdem sie sich hatten darlegen lassen, wieviel Truppen und Geschütz, wieviel Zeit voraussichtlich notwendig sein würde.²⁾ Rohan wird ihnen also einen Plan haben vorlegen müssen, falls er dies nicht von Anfang an und von sich aus getan hatte. Er war — auch nach Gallati — zuerst Feldherr und dann Diplomat. Die Eroberung von Konstanz war seine Lieblingsidee, sie beschäftigte ihn schon lange, bei seinem langen Aufenthalt in Zürich hatte er alle Gelegenheit, sich genaue Kenntnis über die Lage der Stadt zu verschaffen, er dringt in die Schweden, die Stadt zu nehmen: da ist er sich über das Wie längst im klaren. Wir dürfen schliessen: den Verhandlungen mit den Schweden hat ein Plan Rohans zu Grunde gelegen.

Ein weiterer Umstand kommt hinzu. Rohan hatte noch eine andere Aufgabe: er sollte, wie jeder französische Diplomat in der Eidgenossenschaft, den inneren Frieden in ihr aufrecht erhalten, da dieser im allgemeinen Interesse Frankreichs lag. Jetzt aber hatte Frankreich noch ein besonderes Interesse daran. Ein schwedischer Angriff auf Konstanz belastete den inneren Frieden der Eidgenossenschaft aufs äusserste. Eilten die V Orte Konstanz zu Hilfe, wozu sie ihr eigenes Interesse, die Erbfeindschaft und die religiöse Leidenschaft treiben musste, ergriffen sie die Waffen gegen Schweden, so war der Bruderkrieg³⁾ in der Eidgenossenschaft schwerlich abzuwenden.⁴⁾

¹⁾ Wenn wirklich die schwedischen Heerführer so selbständige Entschlüsse fassen konnten, hatte Oxenstierna die militärische Leitung damals noch nicht fest in der Hand.

²⁾ Ich kann diese Behauptung durch irgendwelche Akten nicht stützen, glaube aber dennoch keinen Widerspruch befürchten zu müssen. Weder schwedische, noch andere Heerführer jener Zeit planten ins Blaue hinein, disponierten vielmehr sorgfältig. Ganz besonders wurde gerade damals die schwedische Führung durch die prekäre Lage ihres Truppenbestandes dazu gezwungen.

³⁾ Von «Bürgerkrieg» können wir für jene Zeit nicht sprechen, da die Eidgenossenschaft kein Staat, sondern ein völkerrechtlicher Verband war.

⁴⁾ Da die Schweden Frankreichs Verbündete waren, musste Rohan auch Rücksicht nehmen auf die Wirkungen, die ein Kampf der V Orte mit Schweden auf die Beziehungen Frankreichs zu jenen ausüben konnte.

Die Aufgabe Rohans war äusserst schwierig und doch wird er geglaubt haben, sie bewältigen zu können, denn sonst hätte er nicht auf den Zug gegen Konstanz gedrungen. Er muss einen Weg gefunden haben, auf dem beides zu erreichen war: die Wegnahme von Konstanz und das Stillsitzen der katholischen Orte. Es kann so keine Rede davon sein, dass Rohan sich mit der Zusage Horn hätte begnügen können, Konstanz anzugreifen, und alles übrige ihm überlassen hätte. Jener Weg musste innegehalten werden: Horn griff nach einem von Rohan ausgearbeiteten Plan Konstanz an.

Es mag auffallen, dass hier solche Mühe darauf verwandt worden ist, etwas zu beweisen, was von vornherein als das Gegebene erscheint: dass der Diplomat, der gleichzeitig und hauptsächlich Feldherr ist, dem Bundesgenossen, der nicht über die gleichen Lokalkenntnisse verfügt wie er, auch den Plan zu der Ausführung des Unternehmens mitteilt, das er von ihm fordert. Die weitläufige Darlegung war notwendig, weil G. der Ansicht ist, dass Horn ohne Einwirkung Rohans den Plan gefasst hat, an die Belagerung von Konstanz unter Verletzung der schweizerischen Neutralität zu schreiten, weil sie glaubt, Rohan habe wahrscheinlich nichts von dem Plan gewusst, da er ihm nicht mitgeteilt worden sei, und er ihn wegen seiner Gefährlichkeit für den innern Frieden hätte missbilligen müssen, weil endlich G. den Hauptbeweis für die Schuldlosigkeit Zürichs an der Neutralitätsverletzung darin erblickt, dass Verhandlungen zwischen Zürich und Horn nicht nachzuweisen sind.

Hat Horn einen Plan Rohans befolgt, so waren Verhandlungen zwischen ihm und Zürich nicht nötig: Rohan verhandelte mit Zürich. Er hielt sich bis zum 31. Juli in Zürich auf; wenn er in geheime Unterhandlungen mit der dortigen Regierung eingetreten ist, so wurden diese sicher nicht schriftlich geführt und fanden so keinen Niederschlag in den Akten. Uebrigens waren eigentliche Verhandlungen mit der Regierung unnötig. Zürichs Hilfe bestand darin, dass es etwas unterliess, nicht, dass es etwas tat. Der Zusatz in Stein war seit Mitte März zurückgezogen; konnten ihm seine Freunde versichern, er werde nicht wieder hingeschickt — was Rohan auch aus dem Widerstand Zürichs gegen Verteidigungsmassnahmen im Thurgau entnehmen konnte (II, 35 f.) —, so konnte das dem Herzog genügen. Das Fehlen von Aktenstücken über Verhandlungen Zürichs mit Horn (wie mit Rohan) bietet keinen Beweis dagegen, dass Zürich wissentlich die Neutralitätsverletzung bei Stein zugelassen hat.

Es wäre nun zu zeigen, dass das Konstanzer Unternehmen tatsächlich nach dem Plan Rohans ausgeführt worden ist, dass dies der Weg

war, der eine Eroberung der Stadt versprach und gleichzeitig den innern Frieden in der Eidgenossenschaft nicht gefährdete.

Vorausschicken müssen wir, dass es für die V Orte (wie für Zürich und evangelisch Glarus) von der grössten Bedeutung war, in wessen Hand sich Konstanz befand. Gerade G.'s Buch zeigt, welchen ausserordentlichen Wert Zürich wie die V Orte auf ihre Herrschaft über den Thurgau legten. Ueber ihr entsprangen all die Streitigkeiten, die mehr als einmal an den Rand des Krieges führten. Fiel Konstanz in schwedische Hände, so wurde die Stellung Zürichs im Thurgau sehr gestärkt, die der V Orte erschüttert.

Das Interesse an ihrer Herrschaft im Thurgau, die religiöse Leidenschaft und die Erbeinigung mussten die V Orte antreiben, Konstanz nicht in die Hände der Andersgläubigen fallen zu lassen, ihm, wenn es angegriffen wurde, zu Hilfe zu eilen. Wir müssen hierauf ganz besonders hinweisen, denn hieraus ergibt sich, dass die V Orte ins Feld ziehen mussten, auch wenn Konstanz unter Beobachtung der schweizerischen Neutralität angegriffen wurde. Der casus belli — modern ausgedrückt — war durch den Angriff auf Konstanz an sich gegeben, die Neutralitätsverletzung hat für das Verhältnis der V Orte zu Schweden keine praktische Bedeutung.¹⁾ Ihre grosse Bedeutung gewinnt sie erst in dem Streit der V Orte mit Zürich.

Bei so starken Beweggründen für eine Aktion zu Gunsten von Konstanz war wenig Aussicht vorhanden, durch Mittel der Politik die V Orte vom Eingreifen zurückzuhalten. So musste die Kriegführung das Mittel liefern. Die militärische Lage musste so gestaltet werden, dass den V Orten ein Kampf so wenig Aussicht auf Erfolg bot, dass sie von ihm abstanden.

Konstanz musste schon in den Händen der Schweden sein, ehe ein Vörtiges Heer eingreifen konnte, oder, wenn dies nicht gelang, so musste ihm die Entsetzung unausführbar gemacht werden. Ein rascher Erfolg liess sich nur voraussehen, wenn man die Stadt von der thurgauischen Seite her angriff, wo sich nur veraltete und vernachlässigte Befestigungen befanden, während die Nordseite durch den modern ausgebauten Brückenkopf Petershausen und den Rhein sehr stark geschützt war. Eine regelrechte Belagerung und ein äusserst gefahrvoller Sturm über den Rhein wurden notwendig, die Besetzung der Stadt konnte ungehindert durch Zuzug aus den V Orten verstärkt werden. Griff man von Süden an, so wurde die Belagerung gedeckt durch die ge-

¹⁾ G. sagt selbst II, 44, es sei den V Orten nicht so sehr um «das heilige Prinzip der Neutralität», als um die katholische Sache zu tun gewesen; die Folgerung aber zieht sie nicht daraus.

fürchtete schwedische Reiterei, mit der Mitte des 17. Jahrhunderts ein reines Fussheer den Kampf nicht aufnehmen konnte.¹⁾

Der Angriff von Süden unter Verletzung der schweizerischen Neutralität schuf erst die Voraussetzungen eines Erfolges und verringerte — wie widersinnig es auf den ersten Blick auch erscheinen mag — die Gefahr des Eingreifens der V Orte und damit eines innern Krieges in der Eidgenossenschaft.

Der Angriff Horns auf der thurgauischen Seite bedingte eine Verletzung der schweizerischen Neutralität. War Zürich an diesem Gewaltakte Horns mitschuldig? G. sagt, weil Zürich nur im allgemeinen gewusst, dass die Schweden eine Eroberung von Konstanz beabsichtigten, der nähere Plan der Ausführung ihnen aber nicht mitgeteilt worden sei, könne man von einer direkten Schuld nicht sprechen. Im Gegensatz dazu möchte ich behaupten, dass die Zürcher, nachdem einmal bekannt war, dass die Schweden Konstanz nehmen wollten, auch ohne dass ihnen der Ausführungsplan mitgeteilt worden wäre, ihn ziemlich genau kannten und so um die bevorstehende Neutralitätsverletzung wussten. Für dieses Wissen aber darf man allerdings die Belege nicht in den Akten suchen.

Nachdem man in Zürich seit dem Juni 1633 von der Absicht der Schweden, Konstanz zu erobern, sogar amtlich Kenntnis hatte, war man auch genötigt, sich über die Art ihrer Ausführung Rechenschaft zu geben. Da musste man zu dem Ergebnis kommen, dass der schwedische Angriff, sollte er einen Sinn haben, nur von der Thurgauer Seite her erfolgen könnte.

Die ganze Lage musste zudem zu der Einsicht führen, dass für den Einmarsch schwedischer Truppen einzig die Brücke bei Stein, die erste unterhalb Konstanz, in Betracht kommen konnte.²⁾ Es fragt sich, ob man auch wusste, wann die Neutralitätsverletzung stattfinden werde. G. führt selber (II, 21) den in der Constantia obsessa abgedruckten Brief Horns an (wahrscheinlich) Schafelitzki an. Demzufolge war Horn am 24. August (a. St.) in Pfullendorf noch unentschlossen, ob er sich

¹⁾ Die Aufgabe der 3000 Reiter Horns, die er bei Stein über den Rhein führte, war der Schutz des Brückenschlages bei Gottlieben, wo das Belagerungsheer übergeführt wurde, und dann der Belagerung selbst. Diese Aufgabe haben sie erfüllt. Dass Horn Konstanz nicht nehmen konnte, lag nicht an Mängeln im Plan, sondern im verspäteten Herankommen der Geschütze und an Mangel an Munition. (Vergl. Rohan au roy. Chur 4. Oktober 1633. Bundesarchiv Layette XLIX). Diese Denkschrift, die G. entgangen zu sein scheint, bietet, wenngleich in usum regis verfasst, viel Bemerkenswertes.

²⁾ Raummangel verbietet nähere Ausführungen. Wir verweisen auf die Landkarte und fügen hinzu, dass die eidg. Posten zwischen Konstanz und Stein der Uebersetzung auf Schiffen wie einem Brückenschlag (zwischen Konstanz und dem Untersee) im Wege standen.

zuerst gegen Konstanz oder Ueberlingen wenden sollte. Er fordert Schafelitzkis Meinung, hat Pappenheim und den Vertrauten Rohans, Ulrich, in die Nähe verschrieben, um sich mit ihnen zu beraten und zu entscheiden. Der Entschluss ist zwischen dem 24. und — wie aus der Marschrichtung hervorgeht — 26. gefasst worden, und am 28. steht Horn vor Stein. Zürich konnte rechtzeitig keine Nachricht mehr erhalten, es war auf Ueberraschung abgesehen und Zürich ist überrascht worden. Zürich wusste nicht, wann die Neutralitätsverletzung stattfinden werde.

Wie stellen wir uns jetzt zur Frage nach Zürichs Mitschuld?

Ein Gerichtshof — ich kann den Eindruck nicht überwinden, dass G. in dieser ganzen Angelegenheit mehr als Jurist, denn als Historiker gedacht hat — würde Zürich wohl freisprechen, denn, da Zürich nicht wusste, wann Horn vor Stein erscheinen werde, ist kein schlüssiger Beweis für seine Schuld zu erbringen und jedenfalls: in dubio pro reo. Der Historiker steht nicht vor dem Entweder Oder der Verurteilung und des Freispruchs. Auch soll er nur zu schildern versuchen, wie es gewesen ist. Und so wird er wohl schreiben: Die Zürcher mussten annehmen, dass die Schweden bei dem geplanten Zuge gegen Konstanz die Brücke bei Stein benützen würden, wann er aber stattfinden würde, wussten sie nicht. Sie versäumten es, Stein durch eine Besatzung gegen eine Vergewaltigung durch Horn zu schützen, wodurch das Unternehmen erst ermöglicht wurde. Ob Zürich dadurch den Schweden Vorschub leisten wollte, oder nur an sich nachlässig war, können wir heute nicht mehr entscheiden, zumal die V Orte, die die gleichen Ueberlegungen wie die Zürcher machen konnten und gemacht haben werden, sich die gleiche Nachlässigkeit zu Schulden kommen liessen; sie stimmten mit Ausnahme Luzerns auf dem Tage zu Schwyz gegen einen Zusatz in den Thurgau, denn «es war damals nicht üblich, für blosse Vorbeugungsmittel viel auszugeben». (II, 36.) Dadurch, dass Horn dann überraschend vor Stein erschien, überhob er Zürich der Notwendigkeit, sich für oder wider die Neutralität zu erklären.

Das darf nicht vergessen werden: ebenso wie eine genügende Besatzung von Stein, hätte jedenfalls ein grösserer Heereskörper im Thurgau, der die Strasse nach Konstanz sperrte, Horn von seinem Zuge abgehalten. Zürich widersetzte sich zwar einer besseren Verteidigung des Thurgaus, aber auf katholischer Seite fehlte auch der feste Willen, sie durchzusetzen. Die Hauptschuld an der Neutralitätsverletzung durch Horn liegt nicht an einem Ort allein, sondern — und hier kann ich Worte G.'s anführen: «an der ganzen Zerrissenheit, Zwietracht und Augenblickspolitik der Eidgenossenschaft und dem daraus resultierenden System des Grenzschutzes» (II, 35).

G. stützt ihre Ansicht, dass Zürich an der Neutralitätsverletzung unschuldig, noch durch einige Schriftstücke.

Am 1. September zeigt die Zürcher Regierung Rohan den Durchpass bei Stein an und beteuert dabei ihre Unschuld. G. schliesst daraus: «hätte der Herzog dem Zürcher Magistrat etwas von der Absicht Horns gesagt, so hätte sich Stadtschreiber Waser sicher nicht bemüssigt gefühlt, in diesen vertraulichen, nur für Rohan bestimmten Zeilen von der Unschuld Zürichs zu reden.» (II, 24.) Es handelt sich nicht um einen Brief Wasers an den Herzog, sondern um ein amtliches Schreiben der Zürcher Regierung, das aus der Kanzlei, also vom Stadtschreiber (Waser) ausging und als solches auch abschriftlich zu den Akten gekommen ist. Das amtliche Zürich wäre völlig aus der Rolle gefallen, wenn es nicht — auch dem Mitwisser Rohan gegenüber — seine Unschuld beteuert hätte. Könnte G. eine solche Stelle aus einem Privatbrief zitieren, so wäre es etwas anderes. Nachdem wir festgestellt haben, dass geheime Verhandlungen nicht zwischen Horn und Zürich, sondern zwischen Rohan und der Stadt zu suchen wären, wird man den von G. als Beweis für die Unschuld Zürichs angeführten Briefen des Peblis an Oxenstierna (II, 32) und Horns an Zürich (II, 33) keine Beweiskraft beimessen können. Uebrigens schreibt Peblis nur, was auch richtig ist: Zürich hat den Pass nicht gegeben, Horn hat ihn genommen, Zürich hat erst von der vollendeten Tatsache Kenntnis bekommen. Ebenso Horn: er habe mit Zürich nicht colludiert. Anzunehmen, dass Oxenstierna, gerade als Leiter aller militärischen Operationen, von solch entfernten Einzelheiten, wie es geheime Verhandlungen zwischen Zürich und Rohan gewesen wären, hätte Kenntnis haben müssen, sind wir nicht berechtigt. Auch trägt der Brief an ihn halb und halb amtlichen Charakter (veranlasst durch die Zürcher Regierung oder einzelne Ratsherrn, wird sein Entwurf zu den Akten genommen) und ist demgemäss zu werten.

V.

Die Kriegszeit verhinderte G. ausländische Archive zu besuchen. Sie war zur Erklärung der Haltung der ausländischen Mit- und Gegenspieler auf das gedruckte Material und die Abschriften des eidgenössischen Bundesarchivs angewiesen. Im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aber hat sie sich Kopien anfertigen lassen, die sehr interessantes Material liefern. Es betrifft vor allem die Tätigkeit des österreichischen Agenten Freiherrn v. Schwarzenberg in der Eidgenossenschaft, die das 4. Kapitel behandelt.

Unter diesen Abschriften befindet sich eine «*Declaratio sincera secreta*

tae negotiationis a me subscripto incoeptae cum cantonibus catholicis anno 1633» Schwarzenbergs.¹⁾

G. glaubt in dieser Declaratio das von Schwarzenberg schriftlich niedergelegte Particular Secretum gefunden zu haben, das am Schluss seiner ihm von den katholischen Kantonen am 16. April 1633 gegebenen schriftlichen Instruktion erwähnt wird, und das er mündlich vortragen soll.²⁾

Das wäre ein sehr interessanter und wichtiger Fund. Der Inhalt offenbart ganz ungeheuerliche Pläne der katholischen Orte. Die erste kritische Frage hierbei hätte doch wohl die nach Echtheit und Zuverlässigkeit der Declaratio sein müssen. Merkwürdigerweise ist die sonst so kritische Verfasserin an ihr vorbeigegangen. Es sei erlaubt, sie hier zu stellen und näher darauf einzugehen, da es für die Geschichtsforschung von grosser Wichtigkeit ist, ob sie die Declaratio als gesichertes Gut in ihren Schatz aufnehmen darf oder nicht.

Entspricht der Titel dem Inhalt, handelt es sich wirklich um geheime Abmachungen zwischen Schwarzenberg und den katholischen Kantonen? Ist die Declaratio die Niederschrift des «Particular Secretums»?

Leider hat G. nur den Inhalt der beiden Declarationen angegeben und dazu noch, ohne scharf zwischen ihnen zu trennen. Solange die Kritik nicht im Besitze des Textes ist — der bei einem so wichtigen und schwer zugänglichen Schriftstück (etwa als Anhang) hätte gegeben werden müssen —, kann sie das letzte Wort darüber nicht sprechen. Immerhin scheint auch die Inhaltsangabe zu genügen, um schwerwiegende Zweifel an der inneren Echtheit und Zuverlässigkeit der Declaratio zu begründen.

Das Particular Secretum war Schwarzenberg mündlich aufgetragen worden. Was er später für die kaiserliche Kanzlei niedergeschrieben hat (die Declaratio), konnten weder seine Auftraggeber noch der Empfänger kontrollieren. In späteren Schreiben wird nie auf Einzelheiten eingegangen, nur immer das negotium secretum oder negotium cognitum als ganzes erwähnt. Es ist einzig die Zuverlässigkeit Schwarzenbergs, die für eine getreue Wiedergabe des mündlichen Auftrages bürgt. Wie steht es mit der Zuverlässigkeit Schwarzenbergs? So, wie ihn uns G. schildert, schlecht genug. G. schreibt von seiner «ge-

¹⁾ G. erwähnt noch eine zweite Denkschrift Schwarzenbergs vom Frühjahr 1634. Leider erfahren wir nicht, ob sie den gleichen Titel trägt. G. nennt sie die weitläufige Darstellung. Der Plan der Denkschrift vom Jahre 1633, wie die evangelischen Eidgenossen von den katholischen zu betrügen und vom Kaiser zu bekriegen seien, werde darin «noch etwas näher ausgeführt» (II, 129). Trotzdem zwischen beiden die Belagerung von Konstanz liegt, sind sie dennoch im wesentlichen gleichen Inhalts.

²⁾ Die Instruktion ist abgedruckt von Th. v. Liebenau im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte N. F. Band 3, (1878), S. 17 ff.)

wohnten Scrupellosigkeit» (II 1). Er klebt an seinem Posten, sucht sich unentbehrlich zu machen. Er schreibt (II, 140): «Die katholischen Orte wollten nicht, dass diese geheimen Dinge einem Dritten anvertraut würden und wünschten mit keinem andern als mit Schwarzenberg darüber zu verhandeln.» Dies lässt er noch durch ein Schreiben der beiden Luzerner Schultheissen und des Stadtschreibers bekräftigen (ebenda). Tatsächlich blieben seinem Nachfolger diese Geheimnisse verborgen, «mit seiner Person verschwand auch das negotium cognitum» (II, 141). Schon dies hätte zur Vorsicht gegenüber seiner Declaratio mahnen sollen. Ob dieser Diplomat, wie so mancher vor und nach ihm, sich bei seinem Herrn mit Erfolgen gerühmt hat, die er nicht davon getragen?

Der Titel der Declaratio spricht von Verhandlungen mit den katholischen Kantonen. G. selbst schreibt, dass «die geheimsten Dinge den andern katholischen Orten von Luzern nicht mitgeteilt wurden», die «Urheber desselben (des negotium secretum) sind neben dem Freiherrn unter den Häuptern der Stadt Luzern zu suchen»: Schultheiss Bircher, Seckelmeister Schumacher, Stadtschreiber Hartmann, (II, 130 f.). Ohne es, wie es scheint, selbst zu merken, stellt G. damit fest, dass, da die Verhandlungen nicht mit allen katholischen Kantonen, sondern nur mit Luzern geführt worden sind, der Titel der Declaratio eine irreführende Behauptung darstellt. Die geheimen Verhandlungen sind nicht mit allen katholischen Kantonen, sondern nur mit Luzern (dies wollen wir für den Augenblick gelten lassen) geführt worden, jene wissen um die «allergeheimsten Dinge» (und das sind wohl gerade diese Verhandlungen) nichts. Von einer Vollmacht Luzerns für die den Bestand der Eidgenossenschaft in Frage stellenden Verabredungen kann wohl nicht die Rede sein. So liegt hier schon eine Täuschung des Kaisers durch seinen Agenten vor.

Nach dem Angeführten wäre zu folgern, dass das, was die Declaratio enthält, vielleicht den mündlichen Auftrag Schwarzenbergs, das Particular secretum, wiedergibt, dass aber keine Sicherheit dafür besteht.

Eine Vergleichung der schriftlichen Instruktion mit der Declaratio kann uns unter Umständen in der Untersuchung, ob die Declaratio die Niederschrift des Particular Secretums ist, weiterführen.

Schriftliche Instruktion und Particular Secretum sind gleichzeitig und von der gleichen Regierung gegeben. Die schriftliche Instruktion ist keine ostensible, also innerlich echt, ebenso das Particular Secretum. Dieses bildet eine Ergänzung zu der Instruktion. Es kann nähere Ausführungen zu ihr, weitergehende Vorschläge und Pläne als jene enthalten, muss aber immer eine Ergänzung bleiben. Die Politik, die in dem Particular Secretum enthalten ist, muss im Prinzip mit der der Instruktion

übereinstimmen, darf nur graduelle, keine grundsätzlichen Abweichungen von ihr enthalten. Es erscheint ausgeschlossen, dass Schwarzenberg einen mündlichen Auftrag erhalten hätte, der dem Geiste der schriftlichen Instruktion irgendwie grundsätzlich widersprochen hätte.

Vergleichen wir Instruktion und Declaratio darauf hin.

In der schriftlichen Instruktion finden wir eine genaue Unterscheidung von weltlichen und geistlichen Dingen. Wie Breitinger dem Schwedenkönig das Recht, ein Bündnis zu begehren, vom Standpunkte des weltlichen Rechts bestreitet, es ihm aber *jure religionis* zugesteht (P. Schweizer, Geschichte der schweiz. Neutralität, S. 232), so scheinen die katholischen Orte in Religionssachen das Reichsrecht für die Eidgenossenschaft anerkennen, in allen weltlichen Dingen aber ihre und der ganzen Eidgenossenschaft Exemption vom Reich wahren zu wollen. Die Kirchengüter sollten in den evangelischen Orten restituiert, die wahre Religion in den gemeinen Herrschaften dort, wo sie «abgenommen oder abgetrieben worden», wieder eingeführt werden. Um das letztere selber durchzuführen, besaßen die V Orte im 2. Landfrieden keinen Rechtstitel. Hier sollte das Reichsrecht, d. h. das Restitutionsedikt helfen, und, um es durchzusetzen — aber nicht im vollem Umfange: das Restitutionsedikt anerkannte nur die Bekenner der Augsburger Konfession; von einer Bekehrung der evangelischen Orte ist nicht die Rede — wurde ein Zusammenwirken mit kaiserlichen Truppen ins Auge gefasst. In weltlichen Dingen aber wollen sie die Exemption vom Reich voll und ganz aufrecht erhalten und fordern vom Kaiser, was man nach dem Schwabenkriege nicht hatte durchsetzen können: dass sy in höchster geheimb vnd aller crefftigster Formb versicherung und assecuration zu empfachen habend, dz so woll die catholischen alls vncatholischen Orth gemeiner Eidtgnossenschaft ze jederzeiten bei ihrer Libertet, auch allen ihren Rechten, immuniteten, herrlichkeit und Regalien, wie sy diser zeit von Gottesgnaden niessend, vnangefochten, vnmolestirt, rhüewig, vngeschwöcht vnd ohnperturbiert gelassen werden sollend.

Die V Orte wollen sich der kaiserlichen Autorität und der kaiserlichen Machtmittel bedienen, um zu ihren religiösen Zielen zu kommen. Sie erkennen aber gleichzeitig die grosse Gefahr, die daraus der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft erwachsen könne. Diese wollen sie abwenden, indem sie eine feierliche Anerkennung und Versicherung aller Freiheiten und Rechte und zwar ausdrücklich auch der der evangelischen Eidgenossen zur Bedingung machen.¹⁾

¹⁾ Hiermit erledigt sich wohl auch die Behauptung G's. (II, 128), die Anerkennung der Rechte etc. durch den Kaiser sei «in Hinsicht auf die Evangelischen eine *contradictio in adjecto*.»

Der Einwand, dass es den katholischen Kantonen hiermit nicht Ernst gewesen wäre, kann wohl nicht erhoben werden, ihre Politik ist durchaus darauf gerichtet, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vom Reich zu wahren.¹⁾

Ob die beabsichtigte reinliche Scheidung zwischen weltlichen und religiösen Dingen in der Politik praktisch durchführbar gewesen wäre, ist eine Sache für sich.

Ein ganz anderer Geist tritt uns in der Declaratio entgegen. Der Kaiser solle — falls die Evangelischen unter der Bedrohung durch das bei Schaffhausen, Lindau und Konstanz liegende Kriegsvolk zu rüsten begännen, was als sicher anzunehmen war — den Thurgau besetzen und ihn «iusto titulo et secundum antiqua pacta ratione istius provinciae» zurückfordern. «Aus Gnaden jedoch könnte der Kaiser während der Verhandlungen erklären, dass er den katholischen Orten zuliebe den Thurgau räumen und ihnen allein die Jurisdiktion darüber für die Zukunft übertragen wolle.» (II, 129 f.)

Ganz ohne Not, denn wir stehen im Anfange der Unterhandlungen, wird hier preisgegeben, worum die Eidgenossen sich während der Friedensverhandlungen im Herbst 1499 mit Maximilian am heftigsten gestritten hatten: die Loslösung der Gerichtsbarkeit über den Thurgau vom Reich. Es wird durch die Anerkennung des justus titulus und der antiqua jura ein Präzedenzfall geschaffen, der die rechtlichen Grundlagen der ganzen Eidgenossenschaft erschüttern kann.

Das Ziel der V Orte ist die alleinige Gerichtsbarkeit über den Thurgau. Konnte diese nicht auch dadurch erreicht werden, dass die stark bedrohten oder besiehten evangelischen Orte ihre Gerichtshoheit unmittelbar den katholischen abtraten? Der Umweg über das Reich erleichtert das Unternehmen weder den katholischen Kantonen, noch macht er es den evangelischen weniger schmerzlich. Vorteil würde es einzig dem Kaiser bringen, der damit die Ansprüche des Reichs auf den Thurgau erneuern, in den Basler Frieden eine starke Bresche legen würde.

Den katholischen Kantonen ist es um die alleinige Gerichtsbarkeit über den Thurgau zu tun. Wie sichern sie sich diese? «Aus Gnaden jedoch könnte der Kaiser erklären». Man vergleiche damit die Vorsichts-

¹⁾ Zwyer z. B. wird im Herbst 1631 zum Bischof von Konstanz, zum Herzog von Bayern und zum Erzherzog Leopold von Oesterreich geschickt, um Hilfe für die katholischen Kantone zu erbitten, nicht aber zum Kaiser. Als Leopold Zwyer fragt, weshalb die V Orte nicht an den Kaiser ihre Sache gelangen liessen, weicht dieser sichtlich aus und will nur mit dem Hause Oesterreich unterhandeln. Leopold möge dem Kaiser nur als mitinteressiertem Erzherzoge von Oesterreich berichten. G. weist darauf hin, dass diese Umgehung des Reichsoberhauptes charakteristisch für die Politik der katholischen Orte sei. (I, 66 ff).

massnahmen in der schriftlichen Instruktion: einmal fordern die V Orte, wie oben angeführt, die feierliche Bestätigung der Exemption für alle eidgenössischen Stände, dann, «dz ohne vorgehende communication vnd vnser vorwüssen in vorgesagten Dingen nützit überall, es bescheche gleich über kurtz oder lang, tentiert noch vorgenommen werde.» Und hier gestatten sie dem Kaiser, dass er unter Anrufung alten Rechtes den Thurgau besetzt, ohne irgend eine Garantie zu verlangen, dass er ihn wieder (ihr Interesse verlangte: recht schnell) räumt und ihnen tatsächlich die Gerichtsbarkeit überträgt.¹⁾

Dies sind sicherlich nicht *secretæ negotiationes cum cantonibus catholicis*, auch nicht mit der Luzerner Regierung allein, dies kann nicht der Inhalt des *particular secretum* der schriftlichen Instruktion sein. Der Widerspruch zu dieser ist zu gross, zu gross die Leichtfertigkeit der sonst so vorsichtigen Luzerner Regierung.

Was aber ist die *Declaratio*? Ich glaube, G. gibt uns selbst den Schlüssel zu dieser Frage. «Er (Schwarzenberg) sah in der Zerstörung des eidgenössischen Bundes nicht nur ein Mittel zur Vermehrung des wahren Glaubens, sondern auch wesentliche Vorteile für das Haus Habsburg, mit dessen Glück und Unglück die katholischen Orte (deren Bund bestehen bleiben sollte und konnte) dann unzertrennlich verbunden sein würden» (II, 131).²⁾

Die *Declaratio* gibt den Plan wieder, den Schwarzenberg sich zurechtgelegt hat, um die Eidgenossenschaft zu vernichten, aber Schwarzenberg allein, der übereifrige und projektemachende Diplomat.³⁾

Nicht ausgeschlossen ist, dass der eine oder andere Luzerner Hitzkopf beim Weinkrug von Schwarzenberg für den Plan der *Declaratio*

¹⁾ Hier wäre der Wortlaut der *Declaratio* von grossem Wert; «übertragen» müsste wohl im lehensrechtlichen Sinne aufgefasst werden, wodurch die Lehensoberhoheit des Reiches über den Thurgau auch für die Zukunft anerkannt werden sollte.

²⁾ Nach dem Memorial Schwarzenbergs vom 4. Juli 1633, über dessen Inhalt man gerne weiteres erführe. Schw. scheint hier zwischen der Garantie der Freiheiten etc. der kathol. und evangel. Orte zu scheiden.

³⁾ Seine Bemerkung in der *Declaratio* von 1634: die katholischen Kantone würden es «unzweifelhaft auch sehr gern sehen, dass der Kaiser Basel und andere Orte einnehme, mit einer schweizerischen katholischen Besatzung verwahre und so lange in seiner Devotion behalte, bis die Sache sicher durchgeführt wäre», zeigt uns so recht den leichtfertigen Projektemacher. Abgesehen von der Frage, wie die katholischen Orte genügend zuverlässige Mannschaft (bei der die Wiedererweckung eidgenössischen Sinnes ausgeschlossen war) aufbringen sollten, um das abgelegene Basel in Gehorsam zu halten, musste ein feindliches Vorgehen gegen Basel das bewaffnete Einschreiten Frankreichs herbei, den evangelischen Orten einen Bundesgenossen zuführen, die Eidgenossenschaft zum französisch-österreichischen Kriegsschauplatz machen und die Erfolge der katholischen Waffen in Frage stellen.

begeistert worden ist. Mit verantwortlichen Luzerner Staatsmännern aber hat der Agent des Kaisers über diesen Plan sicherlich nicht verhandelt. Ihre Zustimmung dazu setzte eine Dummheit voraus, wie sie den Herrn von Luzern nicht eigen war; sagt G. doch selbst, Schwarzenberg wollte sie mit seinem Plan um ihre Unabhängigkeit bringen.

Da die Declaratio die mit den katholischen Kantonen gepflogenen Verhandlungen wiedergeben will, müssen wir sie als eine Fälschung bezeichnen.¹⁾

Ist die Declaratio für die Geschichtsforschung wertlos? Keineswegs, denn der gefälschte Bericht des kaiserlichen Agenten muss einen wahren Kern enthalten. Insofern hat G. unzweifelhaft recht, als ein Zusammenhang besteht zwischen dem partikular Secretum der schriftlichen Instruktion und der Declaratio. Das partikular Secretum ist der wahre Kern der Declaratio. Mit Hilfe der Wiener Akten und der Veröffentlichung v. Liebenaus dürfte es vielleicht gelingen, ihn herauszuschälen. Hier mag die Vermutung, aber auch nicht mehr als die Vermutung, ausgesprochen werden, dass das partikular Secretum den Wunsch der V Orte — oder den Luzerns allein — enthält, die Mitherrschaft über den Thurgau den Evangelischen zu nehmen, ihn ganz in katholische Hände zu bringen. Dies Verlangen würde weiter gehen, als die schriftliche Instruktion Schwarzenbergs, enthielte aber keinen grundsätzlichen Gegensatz zu der dort geoffenbarten Politik, wäre vielmehr ihre gradlinige Fortsetzung. Das Wesentlichste in der Declaratio ist der Uebergang der Gerichtsbarkeit auf die katholischen Orte allein. Dies wäre der wahre Kern. Die Art aber, wie das ausgeführt werden sollte — welche allein unsere Kritik herausforderte — wäre gefälschter Zusatz Schwarzen-

¹⁾ Es ist gerade bei G. auffallend, wie sehr sie davon überzeugt ist, dass die Verhandlungen von Schwarzenberg richtig wiedergegeben werden, wie der Gedanke, dass es sich um eine Fälschung handeln könnte, bei ihr nicht Raum gewinnen kann, auch wenn sie geradezu darauf gestossen wird. Sie schreibt (II, 130): «Das spezielle Projekt setze bei den Gegnern allerdings eine Schwäche und Dummheit voraus, wie sie den Herrn von Zürich nicht eigen war, und man müsste sich wirklich fragen, ob es seinen Erzeugern damit Ernst war.» Da den Zürchern solche Schwäche und Dummheit nicht eigen war, setzt das Zustandekommen des Projekts eine Dummheit und einen Leichtsinns der Luzerner voraus, wie sie den Luzernern, die G. immer als besonders vorsichtig schildert, auch nicht eigen war. Also muss man bezweifeln Aber G. ist so gefangen von der Autorität des entdeckten Aktenstücks, dass ihr solche Gedanken nicht kommen. Sie fährt vielmehr fort: «Wenn sich nicht während sieben Jahren das negotium secretum oder negotium cognitum wie ein roter Faden durch die Berichte Schwarzenbergs zögen.» Der Beweis wird hier mit der zweifelhaften Voraussetzung erbracht: dass das negotium secretum im Verkehr der einzigen Mittelperson Schwarzenberg mit den Luzernern das gleiche ist, wie im Verkehr Schwarzenbergs mit dem Kaiser.

bergs. Zu untersuchen, was ihn dazu führte, diese Fälschung zu begehen, würde an diesem Orte zu weit führen.

Zum Schluss sei auf die interessante Entdeckung G's hingewiesen, dass der Zürcher Stadtschreiber Hans Heinrich Waser der eigentliche Verfasser des *Mercure Suisse*, sowie der Beschreibung der Neutralitätsverletzung bei Stein und wohl auch der des Kesselringhandels und anderer eidgenössischer Dinge in *Merians Theatrum Europæum III* (Frankfurt 1639) ist (II, 116 und 117 Anm. 1.)

Bei einer zweiten Auflage, die der Arbeit zu wünschen ist, würde sie bedeutend an Wert für den Benutzer gewinnen, wenn ihr ein gutes Register oder jedenfalls ein ausführliches Inhaltsverzeichnis beigegeben würde — etwa wie es P. Schweizers oft zitiertes Werk besitzt —, wer sich mit jener Zeit beschäftigt, muss immer wieder G's Arbeit zur Hand nehmen und verliert heute mit Suchen viel Zeit. Bei der Neuauflage wären einige Druckfehler, Irrtümer u. dergl. zu berichtigen: der «uninteressierte Vorort Basel» (II, 101) entspricht unserm Sprachgebrauch nicht. Von einer «Presse» (I, 41) kann man in der Mitte des 17. Jahrhunderts doch nicht sprechen, das damalige Zeitungswesen unterschied sich sehr stark von dem, was wir heute Presse nennen, und die Zeitungen wurden nur zum kleinsten Teil durch die Druckerpresse hergestellt. Die «Gefahr Bündens» (II, 11) ist wohl verdruckt für «die Gefahr für Bünden», ebenso Execution für Exemption (II, 239 Anm. 1). Im Jahre 1633 regierte Markgraf Friedrich V. von Baden-Durlach; Georg Friedrich lebte noch, hatte aber 1622 abgedankt (II, 17).

Bern.

K. Lessing.